

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den
Einwohnergemeinden**

**Drei Höfe, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten,
Obergerlafingen, Oekingen, Recherswil**

betreffend Bildung der Sozialregion Wasseramt Süd

gestützt auf das

Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG) vom 31. Januar 2007
und die Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007,

sowie

das Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992

I. Sozialregion

Art. 1

Sozialregion
Wasseramt Süd

- 1 Mit Abschluss dieses Vertrages im Sinne von Art. 164 lit. b Gemeindegesetz bilden die Einwohnergemeinden Drei Höfe, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Rechterswil (nachstehend Vertragsgemeinden) für die interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss § 27 Abs. 1 Sozialgesetz die Sozialregion Wasseramt Süd.
- 2 Im Asylwesen übernimmt die Sozialregion die gesamte Administration und die Organisation der Betreuung. Die der Sozialregion zugeteilten Personen werden proportional zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Die aufnahmepflichtige Gemeinde unterstützt die Bereitstellung der notwendigen Unterkünfte und trägt sämtliche (Voll)Kosten allfälliger Ersatzvornahmen. Die Übernahme von Asylsuchenden aus anderen Gemeinden ist zulässig, wenn sich die beteiligten Gemeinden über die Modalitäten und die Höhe der Abgeltung einigen. Ein Anspruch auf Übernahme von Personen durch eine andere als die aufnahmepflichtige Gemeinde besteht nicht.
- 3 Ein weiteres Leistungsfeld der Sozialregion Wasseramt Süd bilden das Arbeitsamt und die AHV-Zweigstelle.
- 4 Mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden können der Sozialregion Wasseramt Süd weitere Leistungsfelder übertragen werden.
- 5 Leitgemeinde ist Gerlafingen.
- 6 Nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden.

II. Organisation

Art. 2

Organe

- Die Organe der Sozialregion Wasseramt Süd sind:
- a) Plenarkommission
 - b) Sozialdienst

Art. 3

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Plenarkommission beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Leitgemeinde.

Art. 4

Plenarkommission

- 1 Die Plenarkommission ist das Führungs-, Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion Wasseramt Süd. Sie hat sieben Mitglieder. Jede Vertragsgemeinde bestimmt einen Vertreter oder eine Vertreterin.

- 2 Die Plenarkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der strategischen Vorgaben der Sozialregion,
 - Sicherstellung der Verbindung zu den Vertragsgemeinden,
 - Beratung des Voranschlags zu Handen der Leitgemeinde,
 - Kenntnisnahme der Rechnung zu Handen der Leitgemeinde,
 - jährliche Bestimmung der durch die einzelnen Gemeinden aufzunehmenden Zahl von Asylsuchenden nach Massgabe der Einwohnerzahl,
 - Abschluss allfälliger Leistungsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere im Sinne von Art. 5 Abs. 4 hiernach.
- 3 Der Leitgemeinde steht bei der Besetzung des Präsidiums der Plenarkommission ein Vorrecht zu. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
- 4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 5 Die Mitglieder der Plenarkommission werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt. Zulasten der Sozialregion gehen die Entschädigungen für das Präsidium der Plenarkommission.
- 6 Die Leitung des Sozialdienstes führt das Aktuariat der Plenarkommission und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 7 Die Leitung des Sozialdienstes orientiert die Plenarkommission halbjährlich über die zahlenmässige Entwicklung und über bevorstehende Änderungen. Das Präsidium der Plenarkommission wird fortlaufend über wichtige Themen informiert.

Art. 5

Sozialdienst

- 1 Der Sozialdienst übernimmt die fachliche und administrative Führung und Überwachung aller Sozialhilfefälle (einschliesslich Asyl) und besorgt nach Massgabe des Lastenausgleichs die Abrechnung mit dem Kanton. Er erfüllt die Aufgaben der Sozialregion im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.
- 2 Der Sozialdienst hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung einer Anlaufstelle (Intake) gemäss § 48 Sozialgesetz;
 - b) im Bereich Sozialhilfe:
 - Verfügung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Sozialhilfe. Die entsprechende Zuständigkeit und Kompetenz wird vollumfänglich an den Sozialdienst delegiert.
 - c) im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz:
 - Aufgaben der Sozialregion nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen,
 - Führung der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandate.
 - d) im Bereich Asylwesen:
 - Besorgung der administrativen Aufgaben der Sozialregion
 - Organisation der Betreuung der Asylsuchenden
 - Gewährleistung von Unterkünften in Gemeinden, die von sich aus keine solchen bereitstellen (Ersatzvornahme)

- 3 Die Anstellung des Personals des Sozialdienstes erfolgt durch die Organe der Leitgemeinde und richtet sich nach deren Dienst- und Gehaltsordnung.
- 4 Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten erbracht werden.

III Finanzielles

Sozialhilfekosten

Art. 6

- 1 Die hilfebedürftigen Personen sind Angehörige derjenigen Vertragsgemeinde, in welcher sie Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger haben. Die entsprechenden Sozialhilfekosten werden der betreffenden Vertragsgemeinde belastet und über den Lastenausgleich abgerechnet.
- 2 Der Kanton rechnet die Sozialhilfekosten über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab. Die Sozialregion rechnet mit den Vertragsgemeinden pro Einwohner ab.

Betriebskosten

Art. 7

- 1 Die anrechenbaren Betriebskosten der Sozialregion (Pauschalabgeltung für Kommissions-, Personal- und Infrastrukturkosten) werden über den Lastenausgleich den Vertragsgemeinden pro Einwohner belastet.
- 2 Massgeblich ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Vorjahres.

Rechnungsführung

Art. 8

Die Leitgemeinde führt und beschliesst den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion als Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung.

Rechnungsprüfung

Art. 9

Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist die Kontrollstelle der Leitgemeinde zuständig.

IV Schlussbestimmungen

Akteneinsicht

Art. 10

Unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die Vertragsgemeinden Anspruch auf umfassende Auskunft und Akteneinsicht.

Kündigung

Art. 11

- 1 Eine allfällige Kündigung dieses Vertrages muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Kündigung kann nur auf den dem Ende der Legislaturperiode folgenden 31. Dezember erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

- Beschwerden* **Art. 12**
Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.
- ergänzendes Recht* **Art. 13**
Ergänzendes Recht, insbesondere hinsichtlich Organisation, bilden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- Inkraftsetzung* **Art. 14**
1 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
2 Die vorliegende Fassung gilt ab 1. Januar 2019.

ENTWURF

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen
beschlossen am /

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Halten
beschlossen am /

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Drei Höfe
beschlossen am /

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten
beschlossen am /

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen
beschlossen am /

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen
beschlossen am /

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rechterswil
beschlossen am /

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in